

Amtliche Mitteilungen

Datum 10. Juni 2020

Nr. 21/2020

Inhalt:

**Erste Änderung der
Regelungen
hinsichtlich der
Durchführung von Lehrveranstaltungen
und der Abnahme von Prüfungen
im Sommersemester 2020**

**der
Universität Siegen**

Vom 9. Juni 2020

**Erste Änderung der
Regelungen
hinsichtlich der
Durchführung von Lehrveranstaltungen
und der Abnahme von Prüfungen
im Sommersemester 2020**

**der
Universität Siegen**

Vom 9. Juni 2020

Gemäß § 6, § 7 sowie § 8 Absatz 1 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298) in der Fassung vom 15. Mai 2020 (GV. NRW. S. 356d), erlässt das Rektorat der Universität Siegen folgende Änderungen der Regelungen hinsichtlich der Durchführung von Lehrveranstaltungen und der Abnahme von Prüfungen im Sommersemester 2020:

Artikel 1

Die Regelungen hinsichtlich der Durchführung von Lehrveranstaltungen und der Abnahme von Prüfungen im Sommersemester 2020 der Universität Siegen vom 20. April 2020 (Amtliche Mitteilung 16/2020) werden wie folgt geändert:

1. Als Nr. 1.1 wird eingefügt:

„§ 10 Absatz 1 Satz 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15. Mai 2020 in der jeweils geltenden Fassung gilt auch für beurlaubte Studierende.“

2. Als Nr. 19.1 wird eingefügt:

„Studierende, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise Prüfungen im Sommersemester 2020 zwischen dem 1. April 2020 und dem Ende des Prüfungszeitraums des Sommersemesters 2020 (ca. 31. Oktober 2020) endgültig nicht bestanden haben und aufgrund dessen exmatrikuliert werden würden oder einen neuen Wahlbereich wählen müssten, sodass sich ihr Studium verlängern würde, erhalten für die betroffene Prüfung auf Antrag einmalig einen weiteren Prüfungsversuch zum nächsten regulären Prüfungstermin. Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten und zu begründen. Satz 1 gilt nicht für Abschlussarbeiten (Bachelor- und Masterarbeiten), Prüfungen in einem Studiengang für das Lehramt mit Abschluss Staatsexamen sowie den schulpraktischen Teil im Praxissemester.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorats vom 4. Juni 2020 und 9. Juni 2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 9. Juni 2020

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)